

baren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird entweder ausschließlich nach dem bisherigen Rechte, oder ausschließlich nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere milder ist.

## §. 11.

Bei strafbaren Handlungen, welche mit Geldstrafen entweder allein, oder neben anderen Strafen oder wahlweise mit anderen Strafen bedroht sind, hat der auf die Geldstrafe erkennende Richter alsbald in dem Straferkenntnisse dem Verurtheilten eine drei Monate nicht übersteigende Zahlungsfrist zu bestimmen, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung sofortige exekutive Beitreibung der Geldstrafe, für den Fall aber, daß die Geldstrafe nicht beigutreiben sein sollte, statt derselben die Vollstreckung einer in Gemäßheit der Vorschriften in §§. 28 und 29 des St.-G.-B. nach Art und Zeitdauer zu bestimmenden Freiheitsstrafe oder im Falle des §. 5 statt letzterer Fandarbeitsstrafe von gleicher Dauer eintreten werde.

## §. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten kaiserlichen Insignel.

Schloß Dierstein, am 18. November 1870.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

## 2) Nachtrags-Verordnung zur Strafprozeßordnung, vom 18. November 1870.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linke regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben mit Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags folgende Nachtragsverordnung zur Strafprozeßordnung zu erlassen beschlossen:

## §. 1.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der zu derselben erlassenen Nachtragsgesetze über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte zur Untersuchung und Ent-